

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 284 - 286

Wer durch eine gemeinrechtliche Cession Inhaber des  
Wechsels geworden ist, kann gegen den Acceptanten  
seine Ansprüche außer dem gewöhnlichen  
Civilrechtswege auch nach Wechselrecht geltend  
machen

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

präjudicirten ansahen. Ueber den außerordentlichen Recurs des Klägers hat jedoch der oberste Gerichtshof

„In der Erwägung, daß nach der im Art. 24. W. O. gegebenen Bestimmung das Wesen des Begriffes eines Domicilwechsels nicht in der Benennung einer vom Bezogenen verschiedenen Person, durch welche die Zahlung erfolgen soll, sondern in der Angabe eines vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes liegt, weil auch ein Wechsel, in welchem eine vom Bezogenen verschiedene Person als Zahler nicht benannt ist, als Domicilwechsel gilt, sobald ein anderer als der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort bestimmt ist;

in der Erwägung, daß aus dem Klagewechsel, nach dessen Adresse Baldi als in Wien wohnhaft angegeben erscheint, und die Zahlung eben auch in Wien bei Ulrich & Söhne, Stadt No. 1100 geleistet werden soll, ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort nicht entnommen werden kann, weil nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ebenso wie nach der gesetzlichen Terminologie, und der insbesondere von der allgemeinen Wechselordnung gebrauchten Ausdrucksweise unter den Ausdrücken „Wohnort“ und „Zahlungsort“ nicht die Wohnung oder das Geschäftslocale des Bezogenen, sondern der Ort (Stadt, Markt, Dorf, u. d. gl.), an welchem sich die Wohnung oder das Geschäftslocale des Bezogenen befindet, zu verstehen ist;

in der Erwägung, daß somit der am Wohnorte des Bezogenen, nämlich in Wien zahlbare Wechsel durch die Beisetzung der Wohnungsadresse desjenigen, bei dem die Zahlung in Wien geleistet werden soll, nicht zu einem Domicilwechsel im gesetzlichen Sinne geworden ist, mithin die Bestimmung des Art. 43. W. O. rücksichtlich der Protesterhebung beim Domiciliaten und rücksichtlich des bei Verabsäumung der Protesterhebung eintretenden Verlustes des wechselmäßigen Anspruches auch gegen den Acceptanten auf diesen Wechsel nicht angewendet werden kann;

in der Erwägung, daß mithin die in Beschwerde gezogenen gleichförmigen Erledigungen nicht auf richtiger Gesetzesauslegung beruhen,

dem außerordentlichen Recurse statt gegeben und mit Abänderung beider Erledigungen verordnet, daß das Handelsgericht die Klage als dahin zuständig behandle, und das Weitere nach dem Gesetze verfüge.

Bg.

### 32.

Wer durch eine gemeinrechtliche Cession Inhaber des Wechsels geworden ist, kann gegen den Acceptanten seine Ansprüche außer dem gewöhnlichen Civilrechtswege auch nach Wechselrecht geltend machen.

Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 1. Oktober 1861,

3. 6314 gegen jene der beiden Untergerichte (Gerichtshalle 1861, S. 521).

Auf Grund eines an die Ordre des Josef Müller ausgestellten, von Michael Biber acceptirten Wechsels beehrte Carl Maier, welcher nicht mittelst Indossaments, sondern durch gemeinrechtliche Cession des Josef Müller Wechselinhaber geworden war, die Zahlungsauslage.

Dieses Begehren wurde jedoch sowohl vom Brünner Landes- als Oberlandesgerichte aus jenen Gründen abgewiesen, welche der oberste Gerichtshof bei Gelegenheit einer ganz gleichen Streitsache in seinem Erkenntnisse vom 28. Dec. 1859. 3. 13993 (mitgetheilt in diesem Archiv X. Bd. S. 379) ausgesprochen hatte\*).

Der oberste Gerichtshof hat jedoch in entgegengesetzter Weise entschieden, und dem außerordentlichen Recurse des Klägers stattgebend dem Landesgerichte aufgetragen, die Bitte des Recurrenten ohne Rücksicht auf den in den gleichförmigen Erledigungen der Untergerichte ausgesprochenen Abweisungsgrund zu erledigen und zwar aus folgenden Gründen:

Der §. 1393. des a. b. G. B. erklärt, daß alle veräußerlichen Rechte ein Gegenstand der Abtretung sind. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Wechsel auch ohne Indossament gültig cedirt werden kann. Wenn die Wechselordnung hiervon keine Erwähnung macht, so ist dies daraus erklärbar, daß die gemeine Cession kein Wechselgeschäft ist und daher auch nicht in die Wechselordnung gehört. Deshalb entsteht auch zwischen dem Cedenten und Cessionar keine wechselrechtliche Verpflichtung. Daraus kann jedoch keineswegs gefolgert werden, daß dem Cessionar gegen die übrigen wechselverpflichteten Personen, insbesondere gegen den Acceptanten kein Wechselrecht zustehet, da doch das Gesetz (§. 1394. a. b. G. B.) ausdrücklich erklärt: „daß die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die übertragene Forderung eben dieselben seien.“

Es sprechen aber auch noch andere Gründe dafür, daß der Cessionar auf Grund der Cession, somit ohne Giro, die Wechselrechte, welche der Cedent bereits erworben hat, geltend machen kann. In der Wechselordnung findet sich keine einzige Stelle, welche bestimmt,

---

\*) Schon in einer im Jahre 1857 vorgekommenen Streitsache hatte sich das Wiener Handelsgericht (am 9. Sept. 1857. 3. 48911.) gleichfalls dahin entschieden, daß Wechselrechte nur mittelst Indossament und nicht mittelst gemeinrechtlicher Cession übertragen werden können. Diese Ansicht theilte jedoch das Wiener Oberlandesgericht (am 22. Sept. 1857. 3. 11522) nicht, und fand eine solche Uebertragung und somit das wechselrechtliche Verfahren nach anberaumter Tagsatzung statthaft, jedoch die Erlassung eines directen Zahlungsauftrages (vgl. dieses Archiv II. Bd. S. 214.) für ungerechtfertigt, weil die Uebertragung des Wechselrechtes aus dem Wechsel nicht ersichtlich, sondern nur aus einer andern Klagebeilage zu ersehen ist.

daß das Wechselrecht nur durch Indossament übertragen werden könne; im Art. 9. heißt es vielmehr, der Remittent kann die Wechselrechte an einen Andern durch Giro übertragen. Es ist demnach durch die Wechselordnung selbst die Uebertragung der Wechselrechte auf eine andere Art nicht ausgeschlossen. Die gewöhnliche Form der Uebertragung ist allerdings das Indossament (Giro), wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die Wechselordnung keine besondere Bestimmung enthält, so muß es wohl gestattet sein, die Vorschriften des a. b. G. B., welches doch gewiß zu den Quellen des Wechselrechtes gehört, in Anwendung zu bringen.

Eine entgegengesetzte Auffassung und Behauptung, daß das Recht, welches von dem Wechselinhaber geltend gemacht wird, nur aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein soll, würde zu der gewiß nicht zu rechtfertigenden Folge, daß der Erbe oder Legatar eines Wechselgläubigers, der sich als solcher mit der Einantwortung oder auf eine andere Art legitimirt, oder daß ein Gläubiger des Wechselinhabers, der durch die Exekutionsführung die Wechselforderung erwarb, bloß deshalb seine Rechte wechselmäßig nicht geltend machen könnte, weil er nicht mittelst Giro das Eigenthum des Wechsels erlangte, eine Behauptung, welche dem Begriffe eines bereits erworbenen Rechtes entgegensteht.

Der Abweisungsgrund der untern Instanzen findet daher in den bestehenden Gesetzen keinen genügenden Anhaltspunkt und deshalb mußten, da nach §. 12. a. b. G. B.\*\* auch allfällige frühere Entscheidungen ähnlicher Fälle auf den jetzt vorliegenden Fall nicht maßgebend sein können, die Entscheidungen der untern Instanzen aufgehoben werden.\*\*\*)

Bg.

---

\*\*) Derselbe lautet: „Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richtersthühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden“. Mit theilweiser Abänderung dieses Gesetzes hat zwar das Organisationsstatut des oberst. Gerichtshofes vom 8. August 1850 (§§. 16., lit. F. und 36.) bei Wahrnehmung einer ungleichen Rechtsanwendung in verschiedenen Kronländern oder einer unrichtigen Gesetzauslegung zum Behufe der Entscheidung der streitigen Rechtsfrage die Abhaltung einer besondern Plenarsitzung des obersten Gerichtshofes angeordnet, dessen auf solche Weise zu Stande gekommene Entscheidung den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen hat; allein, eine solche Plenarentscheidung liegt für den gegenwärtigen Fall noch nicht vor.

\*\*\*) U. a. D. wird von (Schr—r) gegen diese Entscheidung bemerkt: Einerseits, daß in den Bestimmungen der Art. 9. und 10. der W.-O. in Ansehung des Ueberganges des Wechselrechtes, in wie fern derselbe durch eine freie Thätigkeit erfolgt, genügend vorgesorgt sei, und somit das allgemeine bgl. Gesetzbuch weder in Betreff einer Cession, noch etwa einer Schenkung oder eines Kaufes des Wechsels in Anwendung zu kommen habe, und Andererseits, daß eine Analogie aus ohne Rechtsgeschäft zu Stande kommenden Acten, welche außer dem Willen des Uebertragenden liegen und bloß vermöge des Gesetzes eintreten (wie beim Uebergange auf den Erben, den Legatar oder Exequenten) nicht statthaft sei.